

als die neue Fassung enthält, war nicht zu erlangen. Es ist hierbei nämlich das erlangt worden, daß in dem vorliegenden Falle nicht eine dreifache Strafe eintritt, wie es nach der Fassung der ersten Kammer der Fall zu sein schien. Es ist ferner hierdurch auch noch die nach der Ansicht der zweiten Kammer bedenkliche Bestimmung weggefallen, daß auch für die Zwecke der Polizeipflege die Namhaftmachung eines unbekanntem Schriftstellers eintreten soll; es soll vielmehr der Einsender einer Schrift von dem Redacteur nur dann genannt werden, wenn es nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt erforderlich und der Redacteur zu Ablegung eines Zeugnisses in diesem Falle verbunden ist und seine eigenen Angaben nicht ausreichen. Da nun diese Fassung auch von der ersten Kammer genehmigt worden ist, so schlägt die Deputation vor, daß diese Genehmigung auch Seiten der zweiten Kammer erfolgen möge. Dann kommen also die §§. 1 g, h, i und k in Wegfall, an deren Stelle aber und an die Stelle des Gesetzentwurfes tritt die verlesene Fassung.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die früher beschlossenen §§. 1 g, h, i, k und auch der §. 740 veränderte Zusatz in Wegfall komme und daß §. 5 a in der Maße angenommen werde, wie sie von der vereinigten Deputation hergestellt wurde und von dem Herrn Referenten jetzt gegeben worden ist? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Nun finden sich noch bei den §§. 5 c, 6 und 7 Differenzen. §. 5 c ist die, welche erst von der ersten Kammer aufgenommen worden war und die Grundsätze enthielt, nach welchen die Confiscation einer Schrift auszusprechen sei. Die zweite Kammer aber hat solches nach der Ansicht ihrer Bericht erstattenden Deputation nicht nöthig erachtet, weil sich schon §. 7 darüber Bestimmungen finden. Nach den Beschlüssen der Vereinigungsdeputation, die von der ersten Kammer genehmigt worden sind, soll §. 5 c, wie sie die erste Kammer angenommen hatte, nunmehr aufgegeben werden, und sonach ist diese Differenz erledigt. §. 6, wie sie von der zweiten Kammer beschlossen war, sollte nach dem Beschlusse der ersten Kammer abgelehnt werden, sie ist nun aber, wie die zweite Kammer gewünscht hat, wiederhergestellt worden, und also auch diese Differenz ausgeglichen. Eine Folge dieser Ausgleichung ist, daß auch §. 7 ganz in der Weise beginnt, wie die zweite Kammer beschlossen hat, und es ist nun die abgeänderte Fassung der zweiten Kammer von der ersten genehmigt, so daß die Differenzen bei §. 5 c, 6 und 7 vollständig erledigt sind. Ferner ist bei §. 8 von der ersten Kammer beschlossen worden, daß nach dem Worte „Confiscation“ noch eingeschaltet werden solle: „oder Wegnahme,“ so daß es heißt: „auf Confiscation oder Wegnahme.“ Diese Worte waren von der zweiten Kammer abgelehnt worden. Sie sollen nun nach dem Beschlusse der Vereinigungsdeputation wiederhergestellt werden, jedoch unter Einschaltung des Wortes: „beziehentlich“, so daß es nun heißen soll: „Confiscation oder beziehentlich Wegnahme.“ Es dürfte gegen Annahme dieser Worte ein Bedenken nicht vorkommen, da das Wort: „beziehentlich“ ächt sächsisch-juristisch-deutsch ist, und die Depu-

tation schlägt also die Worte: „oder beziehentlich Wegnahme“ zur Genehmigung vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag der Deputation? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Ferner war noch eine Differenz bei §. 8 b. Die Vereinigungsdeputation hat zwar die Fassung der zweiten Kammer angenommen, jedoch soll noch eine kleine Einschaltung gemacht werden, welche den Zweck hat, auf das Competenzgesetz hinzuweisen, wo schon Bestimmungen enthalten sind, die diesen Gegenstand angehen. Es heißt nämlich die §. 8 b: „Nach vorstehenden Grundsätzen §. 5 b bis mit 8 bestimmt das Ministerium, ob und nach welchem Betrag den Eigenthümern der hinweggenommenen Exemplare eine Entschädigung auf dem Verwaltungswege zuzugestehen sei, welche dann sofort zu gewähren ist. Wenn sich der Eigenthümer oder sonst Berechtigte mit der ihm solchergestalt zugebilligten Entschädigung nicht begnügt, oder gar keine Entschädigung erhalten soll, so bleibt ihm der Rechtsweg vorbehalten.“ Hinter dem Worte: „vorbehalten“ soll noch eingeschaltet werden: „vergleiche §. 7 sub 3 des Competenzgesetzes,“ und nun schließt sich noch an: „Ueber die Frage jedoch, ob die Administrativjustizbehörden mit Recht die Unterdrückung ausgesprochen haben, steht der Justizbehörde keine Entscheidung zu. Uebrigens sind alle vorstehend bestimmten Entschädigungen aus der Staatscasse zu bezahlen.“ Die Einschaltung der angegebenen Worte, welche eine Bezugnahme auf das Competenzgesetz bezweckt, unterliegt keinem Bedenken, denn es soll dadurch angedeutet werden, daß sich hier Vorschriften befinden, welche mit denen des Competenzgesetzes zusammenhängen, und daß jene allgemeinen Regeln auf den vorliegenden speciellen Fall Anwendung erlangen sollen. Die Deputation empfiehlt auch hier den Beitritt zu den Beschlüssen der Vereinigungsdeputation.

Präsident D. Haase: Will die Kammer zu §. 8 b ihre Zustimmung geben, und nimmt sie dieselbe in der Maße an, wie sie von den beiden Deputationen gefaßt worden ist? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Bis hieher gingen die Differenzen in Beziehung auf das Gesetz selbst. Sie sind sonach vollständig ausgeglichen, und es steht, da beide Kammern sich nunmehr vereinigt haben, der Erlassung des Gesetzes Nichts mehr im Wege. Zu verkennen ist nicht, daß dasselbe durch die Veränderungen besser geworden ist, als es im ursprünglichen Entwurfe war. Ich selbst mag das nicht verkennen, obwohl ich auf der andern Seite nicht leugne, daß das, was das neue Gesetz gewährt, verhältnißmäßig immer noch wenig genug ist. Es ist schon so oft das Bild der Abschlagszahlungen gebraucht worden. So habe denn auch ich mich der Nothwendigkeit gefügt, diese Abschlagszahlung bon gré malgré anzunehmen. Allein ich erwähne ausdrücklich, daß das, was wir erhalten, nur eine sehr geringe Abschlagszahlung ist, denn wie mir scheint, ist das Verhältniß kaum ein anderes, als wenn auf eine Schuld von 100 Thaler nur 5 Thaler abbezahlt worden wären. Ich quittire über die Zahlung der 5 Thaler dankbarlichst und unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfanges, hoffe und wünsche aber, daß die übrigen 95